

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/2501, 12/2690 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung **(Zinsabschlaggesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist abzulehnen, da er dem Grundgesetz, so wie es vom Bundesverfassungsgericht verbindlich ausgelegt wird, widerspricht.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen verfassungskonformen Gesetzentwurf zur Zinsbesteuerung vorzulegen, der sicherstellt, daß auch die Kapitaleinkünfte der Bezieher hoher Einkommen nach Recht und Gesetz besteuert werden. Statt der von der Bundesregierung vorgesehenen neuen Kapitalertragsteuer ist hierfür lediglich ein Stichprobenverfahren einzuführen, mit dem den Beziehern hoher Kapitaleinkünfte die Sicherheit genommen wird, bei einer Steuerhinterziehung nicht erlappt zu werden. Auf den komplizierten und bürokratischen Quellenabzug (Zinsabschlag), der die vielen steuerehrlichen Bürger unnötig belastet, ohne zu Steuergerechtigkeit zu führen, kann dann verzichtet werden. Die Sparer mit kleinen und mittleren Vermögen sind durch Verzehnfachung des Sparerfreibetrages von der Einkommensteuer freizustellen.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den derzeitigen verfassungswidrigen Zustand, der dazu führt, daß das Existenzminimum der Steuerpflichtigen besteuert wird, zu beenden. Hierzu ist eine deutliche Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags umgehend erforderlich.

Bonn, den 4. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

1. Mit dem Gesetzentwurf wird der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, die Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach Recht und Gesetz sicherzustellen, nicht erfüllt. Der unehrliche Sparer kann auch künftig seinen persönlichen Steuersatz für hohe Kapitaleinkünfte reduzieren, während der ehrliche Steuerzahler seine Zinseinkünfte mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern muß. Der Ehrliche würde nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch weiterhin der Dumme sein. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Juni 1991 unmißverständlich gefordert: „Der Gesetzgeber muß die Steuerehrlichkeit durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abstützen. Im Veranlagungsverfahren bedarf das Deklarationsprinzip der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip.“ Das Bundesverfassungsgericht hat weiter festgestellt, daß vor allem mit dem inzwischen in den § 30 a Abgabenordnung übernommenen Bankenerlaß „der Finanzverwaltung eines der wirksamsten Mittel zur Sachverhaltsaufklärung genommen wird“. Der Bankenerlaß schaffe „ein Klima der Zurückhaltung und des Zögerns, das eine zuverlässige Ermittlung der Kapitaleinkünfte prinzipiell verhindert“.

Bei der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages kamen die Verfassungsrechtler einmütig zu dem Ergebnis, daß es nicht der Freiwilligkeit des Steuerpflichtigen überlassen bleiben dürfe, ob er die der Steuerpflicht unterliegenden Kapitalerträge erklärt oder nicht. Die Ungleichmäßigkeit bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte habe ihre wesentliche Ursache in § 30 a der Abgabenordnung, der eine wirksame Ermittlung und Kontrolle der Einkünfte aus Kapitalvermögen verhindert und sich als strukturelles Vollzugshindernis darstellt. Insofern könne von einer „Unehrlichkeit“ des Gesetzentwurfs gesprochen werden.

Würde der Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangen, wäre ein weiteres Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zinsbesteuerung vorprogrammiert. Das bedeutet, daß der Gesetzentwurf die Unsicherheit bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften und die damit verbundenen Probleme auf dem Kapitalmarkt für die Zukunft nicht ausschließt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Zinsbesteuerung darauf hingewiesen, daß auch gesamtwirtschaftliche Gründe einen Verzicht des Gesetzgebers auf eine hinreichende Kontrolle der im Veranlagungsverfahren abgegebenen Erklärungen der Steuerpflichtigen verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.

2. Mit dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Zinsabschlag werden alle Bürger einem flächendeckenden bürokratischen Aufwand ausgesetzt. Alle Sparer müssen für jedes ihrer Konten einen Antrag auf Berücksichtigung eines Freibetrags stellen oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt beantragen. Insbesondere ältere Menschen werden mit diesem bürokratischen Hürdenlauf überfordert sein. Das Ergebnis wird

sein, daß Bürger, die wegen der Freibeträge eigentlich keine Steuer auf ihre Zinserträge zahlen müßten, letztlich doch mit der Quellensteuer belastet werden. Der ganze bürokratische Aufwand wird nur deshalb veranstaltet, um bei großen Kapitalerträgen weiterhin die ungestrafte Steuerhinterziehung möglich zu machen. Der Gesetzentwurf enthält zudem zahlreiche Steuerschlupflöcher und Mißbrauchsmöglichkeiten.

3. Mit dem von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Stichprobenverfahren werden die dargestellten Mängel vermieden. Das in § 9 des Kreditwesengesetzes verankerte Bankgeheimnis bleibt unangetastet. Die Finanzbehörden bleiben an das Steuergeheimnis gebunden.
4. Mit dem Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung ihre Politik der Umverteilung zugunsten der Betuchten in unserer Gesellschaft fort. Auf der einen Seite bleibt für die Bezieher hoher Zinserträge die Hinterziehung von Zinseinkünften weiterhin gefahrlos und attraktiv. Zudem werden die Freibeträge für das Kapitalvermögen bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer kräftig erhöht. Auf der anderen Seite wird auf eine angemessene Anhebung des Grundfreibetrags verzichtet, so daß das Existenzminimum vieler Bürger in verfassungswidriger Weise besteuert wird. Die Anhebung des Grundfreibetrags muß absoluten Vorrang haben, insbesondere vor einer Anhebung der Freibeträge bei der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer.
5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine Harmonisierung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte innerhalb der EG einzusetzen. Mit der im Jahr 1989 abgegebenen Erklärung des Bundesministers der Finanzen, daß es „mit uns . . . weder im nationalen Rahmen noch auf europäischer Ebene irgendeine Form von Quellensteuer oder Kontrollmitteilungen“ geben werde, hat die Bundesregierung die Bemühungen um eine Harmonisierung der Zinsbesteuerung in der EG in unverantwortlicher Weise torpediert.

